

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Heilberscheid vom 17.12.2001, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2021

Der Ortsgemeinderat von Heilberscheid hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Heilberscheid und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

| I. | Bestattungsgebühren | |
|------------|---|---------|
| 1. | Erdbeisetzungen | |
| 1.1 | in Reihengrabstätten | |
| 1.1.1 | Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 622 EUR |
| 1.1.2 | Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 687 EUR |
| 1.2 | in Wahlgrabstätten | |
| 1.2.1 | Erstbelegung mit Maschineneinsatz | 687 EUR |
| 1.2.2 | Zweitbelegung mit Maschineneinsatz | 687 EUR |
| 1.2.3 | Zweitbelegung mit Handschachtung | 918 EUR |
| 2. | Urnenbeisetzungen | |
| 2.1 | in Urnen- oder Erdgrabstätten | 235 EUR |

| | | |
|-------------|---|---------|
| 3. | Erdbeisetzungen von: | |
| 3.1 | Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden | 214 EUR |
| II. | Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen | |
| 1. | Ausbettung von Leichen | |
| 1.1 | Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind. | |
| 2. | Ausbettung von Urnen | |
| 2.1 | Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern | 297 EUR |
| 3. | Wiederbeisetzung | |
| 3.1 | Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben. | |
| III. | NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten | |
| 1. | Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten | |
| 1.1 | Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten | 55 EUR |
| 1.2 | für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres | 235 EUR |
| 1.3 | als Urnenreihengrabstätte | 75 EUR |
| 1.4 | als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren | 420 EUR |
| 2. | Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | für eine zweistellige Wahlgrabstätte | 670 EUR |
| 2.2 | als zweistellige Urnenwahlgrabstätte | 200 EUR |
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben. | |
| IV. | Sonstige Gebühren | |
| 1. | Einsegnungshalle | |
| 1.1 | Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen | 55 EUR |
| 1.2 | Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle | |
| 1.2.1 | bis zu drei Tagen | 35 EUR |
| 1.2.2 | für jeden weiteren angefangenen Tag | 15 EUR |

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12. August 1988 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Heilberscheid, _____

Ortsgemeinde Heilberscheid

(Siegel)

Ortsbürgermeister